Geschäftsordnung der

Hansele-Gruppe der

Narrizella Ratoldi 1841 e. V.

Die Hansele-Gruppe der Narrizella Ratoldi 1841 e. V. gibt sich gemäß § 3 Nr. 3 der Satzung der Narrizella Ratoldi 1841 e. V. in der Fassung vom 11.05.2022 folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Hansele-Gruppe der Narrizella Ratoldi 1841 e. V. mit ihren Untergruppen der Klepperle-Narro und der Alt-Hansele. Die Untergruppen regeln ihre Geschäfte auf der Grundlage dieser Geschäftsordnung selbständig.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Hansele-Gruppe besteht aus Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern.

a) Als Erwachsene gelten Personen, die am 01.01. eines jeden Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

b) Als Jugendliche gelten Personen, die am 01.01. eines jeden Jahres das 12. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

c) Als Kinder gelten Personen, die am 01.01. eines jeden Jahres das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. Aufnahmeantrag

a) Der Aufnahmeantrag ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular bei einem Mitglied des Gremiums einzureichen. Mit dem Aufnahmeantrag ist die Aufnahmegebühr in Höhe von 15,00 Euro zu entrichten.

b) Erwachsene können einen Antrag auf Aufnahme nur stellen, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung mit Wohnsitz in der Großen Kreisstadt Radolfzell einschließlich der Ortsteile gemeldet sind.

c) Kinder und Jugendliche werden auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten aufgenommen, sofern mindestens ein Erziehungsberechtigter aktives Mitglied der Narrizella Ratoldi 1841 e. V. ist. Die Aufnahme der Kinder erfolgt in der Reihenfolge einer beim Gremium geführten Warteliste und berechtigt sie zum Tragen eines Häses.

d) Zur Vorbereitung der Entscheidung über eine Aufnahme zur Probe findet ein Anwärterinformationsgespräch statt. Das Gremium kann in begründeten Ausnahmefällen von der Voraussetzung eines Wohnsitzes in der Großen Kreisstadt Radolfzell einschließlich der Ortsteile abweichen.

3. Probezeit

a) Erwachsene und Jugendliche werden zunächst für die Dauer von zwei Jahren auf Probe aufgenommen und als Anwärter geführt. Sie sollen sich während dieser Zeit durch rege Teilnahme an den Veranstaltungen der Narrizella Ratoldi 1841 e. V. sowie den Versammlungen, den Bastel- und Arbeitseinsätzen der Hansele-Gruppe bewähren. Sie haben den vollen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dies gilt auch für die Kinder erwachsener Anwärter, die zur gemeinsamen Aufnahme nach Ablauf der Probezeit angemeldet worden sind.

b) Die Probezeit kann aus wichtigem Grund um ein Jahr verlängert werden. Die Verlängerung und deren Gründe sind schriftlich bekannt zu geben. Während der Probezeit tragen die Anwärter nur das Saalhemd zu einer schwarzen Hose. Das Gremium kann das Tragen eines geliehenen Häses genehmigen.

c) Nach Ablauf der Probezeit entscheidet das Gremium über eine endgültige Aufnahme, die ebenfalls nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden kann. Die Aufnahme oder deren Ablehnung mit Gründen sind schriftlich bekannt zu geben. Die Aufnahmegebühr wird im Falle einer Ablehnung nicht erstattet. Nach der endgültigen Aufnahme wird die Häsnummer zugeteilt. Das Mitglied ist verpflichtet, binnen zwei Jahren nach Zuteilung der Häsnummer ein Häs zu fertigen oder käuflich zu erwerben. Das Gremium kann aus wichtigem Grund eine Ausnahme genehmigen. Andernfalls erlischt die Mitgliedschaft nach Ablauf der Frist entsprechend § 4 d) der Satzung der Narrizella Ratoldi e. V. in der Fassung vom 11.05.2022.

d) Die Ausgabe der zugeteilten Häsnummer erfolgt, sobald das Mitglied dem vom Gremium beauftragten Ausschuss (Häser-TÜV) ein Häs vorführt und dieses abgenommen wird.

e) Nach der Abnahme hat das Mitglied die Kaution für die Häsnummer in Höhe von 50,00 Euro zu entrichten und ist berechtigt, das Häs zu tragen. Die Kaution wird auf einem gesonderten Kautions-Konto unverzinslich angelegt.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Die Mitglieder sollen auch nach ihrer endgültigen Aufnahme rege an den Veranstaltungen der Narrizella Ratoldi 1841 e. V. sowie den Versammlungen, den Bastel- und Arbeitseinsätzen der Hansele-Gruppe teilnehmen. Jugendliche und Kinder dürfen an allen Veranstaltungen nach 22 Uhr, insbesondere an auswärtigen Narrentreffen mit Übernachtung, nur in Begleitung mindestens eines Erziehungsberechtigten teilnehmen.

b) Die Mitglieder sind berechtigt, ein der Häserordnung entsprechendes Häs auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Radolfzell einschließlich der Ortsteile zu tragen. Außerhalb darf das Häs nur in einer Gruppe von mindestens fünf Personen getragen werden, die vorab namentlich unter der Mail Adresse info@hansele-radolfzell.de mitgeteilt werden. Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Anreise zu auswärtigen Narrentreffen.

c) Sollte ein Mitglied beim Tragen des Häses einen Schaden verursachen, ist es verpflichtet, dem Geschädigten Namen, Anschrift und Häsnummer zu nennen. Ferner ist das Gremium umgehend schriftlich zu informieren.

d) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Gesamtbeitrag (Grundbeitrag der Narrizella Ratoldi 1841 e. V. und Zusatzbeitrag der Hansele-Gruppe) zu entrichten und den Arbeitseinsatz gemäß § 4 zu leisten. Sie haben alle Änderungen ihrer persönlichen Daten dem Gremium unaufgefordert schriftlich mitzuteilen und die für ein Kalenderjahr gültigen Arbeitskarten bis zum 30.11. des jeweiligen Kalenderjahres bei einem Gremiumsmitglied abzugeben.

5. Sowohl Mitglieder als auch der Hansele-Gruppe nicht angehörende Personen können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Mitglieder des Gremiums können zum Ehrenoberhansele ernannt werden. Die Voraussetzungen werden in einer Ehrenordnung verbindlich geregelt.

6. Die Beendigung der Mitgliedschaft richtet sich nach § 4 der Satzung der Narrizella Ratoldi e. V. in der Fassung vom 11.05.2022. Das ehemalige Mitglied ist verpflichtet, seine Häsnummer an das Gremium zurückzugeben. Soweit eine Kaution für die Häsnummer gezahlt worden ist, wird diese zurückerstattet.

§ 3 Beitragszahlung

1. Der Zusatzbeitrag der Hansele-Gruppe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und neben dem Grundbeitrag als Gesamtbeitrag in einer gesonderten Beitragsordnung ausgewiesen.

2. Der Gesamtbeitrag wird bis zum 31.07. eines jeden Jahres per Lastschrift eingezogen. Der Einzug wird zwei Wochen vorher auf der Homepage der Hansele-Gruppe angekündigt. Die Bankgebühren für eine Rücklastschrift fallen dem Mitglied zur Last. Für jede Mahnung wird eine zusätzliche Gebühr von 5,00 Euro erhoben. Erteilt das Mitglied kein SEPA-Lastschriftmandat, wird für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand (Rechnungsstellung und Verbuchung der Zahlung) ein Zuschlag von 5,00 Euro erhoben.

3. Die Beendigung der Mitgliedschaft nach § 4 c) der Satzung der Narrizella Ratoldi e. V. in der Fassung vom 11.05.2022 tritt ein, wenn das Mitglied nach zweimaliger Mahnung den Gesamtbeitrag einschließlich Bankgebühren für eine Rücklastschrift und Mahngebühren nicht spätestens drei Monate nach der Absendung des zweiten Mahnschreibens vollständig bezahlt hat. Das ehemalige Mitglied ist verpflichtet, seine Häsnummer an das Gremium zurückzugeben. Soweit eine Kaution für die Häsnummer gezahlt worden ist, wird diese zurückerstattet.

§ 4 Arbeitseinsatz

1. Erwachsene haben die Pflicht, pro Kalenderjahr vier unentgeltliche Arbeitsstunden zu leisten und fünf Exemplare der Narrenzeitung (De Kappedeschle) zum Einkaufspreis abzunehmen. Über Befreiungen aus wichtigem Grund entscheidet im Einzelfall das Gremium. Erwachsene, die am 01.01. eines jeden Jahres das 50. Lebensjahr vollendet haben, gelten als befreit. Zur Erfassung der Arbeitseinsätze und der Abnahme der Narrenzeitung erhält jedes Mitglied eine Arbeitskarte.

2. Zur Planung der Arbeitseinsätze können sich alle Mitglieder während einer spätestens zum 30.11. eines jeden Jahres anzuberaumenden Versammlung in die dort aushängenden Listen eintragen. Mitglieder, die an dieser Versammlung nicht teilnehmen, können ihre Einsatzwünsche frühestens eine Woche nach der Versammlung und spätestens eine Woche vor dem Arbeitseinsatz im internen Bereich der Homepage der Hansele-Gruppe vormerken oder dem Gremium über soziale Medien mitteilen.

3. Die abschließende Einteilung erfolgt durch das zuständige Gremiumsmitglied und wird im internen Bereich der Homepage der Hansele-Gruppe veröffentlicht. Eingeteilte Mitglieder haben im Falle der Verhinderung in eigener Verantwortung für Ersatz zu sorgen.

4. Erfüllt ein Erwachsener seine Arbeitspflicht aus eigenem Verschulden nicht und ist er auch nicht von der Arbeitspflicht befreit, so ist er im folgenden Kalenderjahr nicht zur Teilnahme an auswärtigen Narrentreffen berechtigt. Gleiches gilt bei wiederholten Verstößen gegen die Häserordnung.

5. Alle Mitglieder mit Ausnahme der Anwärter, die im jeweiligen Kalenderjahr mindestens vier unentgeltliche Arbeitsstunden geleistet und mindestens fünf Narrenzeitungen abgenommen haben, erhalten im folgenden Kalenderjahr einen Zuschuss auf die Fahrtkosten zu auswärtigen Narrentreffen, dessen Höhe vom Gremium unter Berücksichtigung des Saldos der Gruppenkasse festgesetzt wird.

6. Alle Erwachsenen, die im jeweiligen Kalenderjahr mindestens fünfzehn oder als Anwärter mindestens dreißig unentgeltliche Arbeitsstunden geleistet und mindestens fünf Narrenzeitungen abgenommen haben, erhalten im folgenden Kalenderjahr jeweils einen limitierten Anstecker mit wechselndem Motiv und Jahreszahl.

§ 5 Häserordnung

1. Die Mitglieder haben das Häs mit der ihnen zugeteilten Häsnummer zu versehen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Dieser Zustand wird ebenso wie die zulässigen Bekleidungsstücke in einem gesonderten Merkblatt verbindlich geregelt. Die Mitglieder sind nach entsprechender Aufforderung verpflichtet, die Häser einem vom Gremium beauftragten Ausschuss vorzuführen (Häser-TÜV).

2. Häser dürfen nur von Mitgliedern getragen werden. Eine Leihe unter Mitgliedern oder Anwärtern ist nur mit Genehmigung des Gremiums zulässig. Keinesfalls ist eine Weitergabe an Familienangehörige oder Freunde gestattet. Bei einem Verstoß verlieren die Beteiligten im laufenden Kalenderjahr die Berechtigung, ein Häs zu tragen.

3. Leihhäser werden Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Verfügbarkeit und für eine Saison zur Verfügung gestellt. Das Leihhäs umfasst Haube, Hose und Jacke. Die Ausgabe erfolgt während der Basteltermine ab September eines jeden Jahres. Die jeweiligen Termine werden auf der Homepage der Hansele-Gruppe veröffentlicht.
4. Das Leihhäs ist mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln und während des ersten Basteltermins nach der jeweiligen Fasnet ohne weitere Aufforderung vollständig und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Der jeweilige Termin wird ebenfalls auf der Homepage der Hansele-Gruppe veröffentlicht.

5. Bei Ausgabe des Leihhäses sind ein Unkostenbeitrag in Höhe von 50,00 Euro sowie eine Kaution in Höhe von weiteren 50,00 Euro jeweils in bar zu entrichten. Die Rückzahlung der unverzinsten Kaution steht unter dem Vorbehalt einer fristgerechten und vollständigen Rückgabe des Leihhäses in ordnungsgemäßem Zustand.

6. Die Mitglieder räumen der Narrizella Ratoldi 1841 e. V. ein Vorkaufsrecht an ihrem Häs ein, welches durch das Gremium der Hansele-Gruppe ausgeübt wird. Der Kaufpreis wird durch einen vom Gremium beauftragten Ausschuss auf der Grundlage des aktuellen Wertes eines neu hergestellten Häses sowie des Alters und des Zustandes des anzukaufenden Häses festgesetzt. Der Neuwert wird durch eine Umfrage bei den ortsansässigen Nähereien ermittelt. Der Verkäufer kann die Bewertung durch einen Sachverständigen verlangen. Die Kosten einer solchen Bewertung sind von beiden Parteien je zur Hälfte zu tragen. Der Mindestkaufpreis beträgt 50,00 Euro.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils bis zum 31.05. und eine weitere Versammlung bis zum 30.11. eines Kalenderjahres statt. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt über die Homepage der Hansele-Gruppe, soziale Medien wie Facebook und das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Radolfzell unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder das Gremium dies beantragen.

3. Der bis zum 31.05. und vor der Mitgliederversammlung der Narrizella Ratoldi 1841 e. V. einzuberufenden Mitgliederversammlung der Hansele-Gruppe obliegen:

a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gremiums
b) die Entgegennahme der Jahresberichte und der Protokolle
c) die Entlastung der Mitglieder des Gremiums
d) die Wahl von Kassenprüfern
e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Entlastung des Kassiers/der Kassiererin erfolgt vorbehaltlich der Entlastung durch die jeweilige Mitgliederversammlung der Narrizella Ratoldi 1841 e.V.

Die beiden Kassenprüfer werden im Jahreswechsel für jeweils zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

4. Die bis zum 30.11. einzuberufende Versammlung dient der Vorbereitung der kommenden Fasnacht.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt ist jedes erwachsene Mitglied einschließlich der erwachsenen Anwärter.

6. Für eine Änderung der Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

7. Wahlen erfolgen durch öffentliche Abstimmung. Auf Antrag von zehn anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern oder auf Antrag der Kandidaten hat die Wahl geheim zu erfolgen.

8. Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 7 Gremium

1. Das Gremium setzt sich zusammen aus:

a) dem Hanselevadder und der Hanselemodder
b) dem stellvertretenden Hanselevadder und der stellvertretenden Hanselemodder
c) dem/der Schriftführer/in
d) dem/der Kassierer/in
e) dem/der Ordensmeister/in
f) dem/der Vertreter/in der Alt-Hansele
g) dem/der Vertreter/in der Klepperle-Narro
h) zwei bis drei Vertretern der Hansele-Gruppe in der Narrenellipse gemäß § 3 Nr. 3 der Satzung der Narrizella Ratoldi 1841 e. V. in der Fassung vom 11.05.2022
i) bis zu acht weiteren Oberhansele

2. Der Hanselevadder oder sein Stellvertreter vertreten die Hansele-Gruppe im Narrenrat der Narrizella Ratoldi 1841 e. V. Sie sind dort jeweils einzeln berechtigt, notwendige Eilentscheidungen verbindlich zu treffen. Die Sitzungen des Gremiums und die Mitgliederversammlung leitet der Hanselevadder, im Vertretungsfall die Hanselemodder oder die jeweiligen Stellvertreter.

3. Der Hanselevadder und die Hanselemodder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie sollen in verschiedenen Kalenderjahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4. Die übrigen Mitglieder des Gremiums werden mit Ausnahme des Vertreters/der Vertreterin der Alt-Hansele und der Klepperle-Narro von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

5. Der/die Vertreter/in der Alt-Hansele und der Klepperle-Narro werden in den Untergruppen für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

6. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Gremiumsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 8 Inkrafttreten

1. Eine Änderung der Geschäftsordnung tritt einen Tag nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung gemäß § 6 Nr. 6 in Kraft. Über Abweichungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

2. Diese Geschäftsordnung ersetzt diejenige aus dem Jahr 2019 und ist am 24.04.2023 in Kraft getreten.

Anlage: Beitragsordnung

1. Die Mitgliederversammlung der Hansele-Gruppe der Narrizella Ratoldi 1841 e. V. hat am 24.04.2023 den Zusatzbeitrag gemäß § 3 Nr. 1 der Geschäftsordnung wie folgt festgesetzt:

Erwachsene**,** Jugendliche und Kinder je 5,00 Euro,

Hinzu kommt der jeweilige durch die Mitgliederversammlung der Narrizella Ratoldi 1841 e. V. festgesetzte Grundbeitrag. Daraus ergibt sich im Mai 2023 folgender Gesamtbeitrag:

a) Erwachsene 30,00 Euro, davon 25,00 Euro Grundbeitrag
b) Jugendliche und Kinder 20,00 Euro, davon Jugendliche 15,00 Euro Grundbeitrag

2. Diese Beitragsordnung ist hinsichtlich des Zusatzbeitrages am 24.04.2023 in Kraft getreten.